

Satzung des Vereins "Theater in der Kirche e.V." in der Fassung vom 12.05.2009

§ 1 Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein führt den Namen "Theater in der Kirche e.V."
2. Der Verein hat seinen Sitz in der Gemeinde Küstriner Vorland und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Frankfurt (Oder) eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur.
3. Der Satzungszweck soll erreicht werden durch:
 - (1) Der Verein ist zunächst der Pflege des kulturellen Lebens in dörflichen Gemeinschaften verpflichtet.
 - (2) Darüber hinaus steht der Name programmatisch für den Erhalt dörflicher Kirchengebäude als kultureller Begegnungsstätten.
 - (3) Der Verein widmet sich der Organisation und Bewerbung von (gegebenenfalls eigenen) Theaterproduktionen, Lesungen etc. in dörflichen Kirchen in Brandenburg und den angrenzenden Bundesländern.
4. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell nicht gebunden.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die sich der Satzung und den Zielen des Vereins verpflichtet und diese unbedingt durch Tat und Wort unterstützt.
2. Der Antrag auf Beitritt ist an den Vorstand zu richten. Der Vorstand kann Anträge auf Beitritt zum Verein ablehnen, wenn diese wesentlichen Vereinsinteressen entgegenstehen.
3. Die Mitgliedschaft im Verein endet mit dem Tod eines Mitglieds, durch freiwilligen Austritt, durch Streichung aus der Mitgliederliste oder durch Ausschluss aus dem Verein.
4. Die Mitgliedschaft kann durch das Mitglied jederzeit zum Ende des Geschäftsjahres beendet werden. Hierzu ist eine schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand ausreichend.
5. Mitglieder, die mit der Zahlung des Jahresbeitrages trotz Mahnung mehr als zwei Jahre im Rückstand sind, können ohne Anhörung ausgeschlossen werden.

§ 4 Finanzielle Angelegenheiten und Mitgliedsbeiträge

1. Die dem Verein zufließenden Mittel werden ausschließlich zur Erreichung der Vereinszwecke verwendet.
2. Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile oder sonstige Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sonstige Aufwandsentschädigungen an Mitglieder werden in der Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit für jeweils ein Jahr beschlossen.

3. Personen, die der Verein zur Verwirklichung der satzungsgemäßen Zwecke heranzieht, sollen eine angemessene Vergütung erhalten. Unverhältnismäßig hohe Vergütungen oder Vergütungen für nicht unmittelbar den Vereinszwecken dienende Leistungen sind unzulässig.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Von den Mitgliedern werden Mitgliedsbeiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages und Fälligkeit werden durch die Beitragsordnung festgelegt; diese wird von der Mitgliederversammlung beschlossen.

§ 5 Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 6 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste beschlussfassende Organ des Vereins.
2. Die Mitgliederversammlung wird mindestens einmal im Jahr vom Vorstand mit einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung durch schriftliche Einladung (E-Mail, Fax oder Brief) einberufen.
3. Die Mitgliederversammlung ist auch dann einzuberufen, wenn 1/3 der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe von entsprechenden Gründen verlangt.
4. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Eine Delegation von Stimmen ist nicht zulässig.
5. Jedes Mitglied hat in der Mitgliederversammlung Sitz und Stimme.
6. Beschlüsse bedürfen der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Änderungen der Satzung und des Vereinszwecks bedürfen der 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
7. Über die Ergebnisse der Versammlung wird ein Protokoll angefertigt, das vom Protokollanten zu unterschreiben und vom Versammlungsleiter gegenzuzeichnen ist.
8. Der Mitgliederversammlung obliegen insbesondere folgende Aufgaben:
 - Aufnahme und inhaltliche Gestaltung von Projekten des Vereins,
 - Festsetzung der Beitragsordnung,
 - Beschlussfassung über eingebrachte Anträge, Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins,
 - Ausschluss von Mitgliedern nach Anhörung,
 - Wahl und Entlastung des Vorstands,
 - Ersatzwahl von Vorstandsmitgliedern,
 - Beantragung von Fördermitteln für Projekte,
 - Beschluss des Haushaltsplanes.

§ 7 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.
2. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Eine direkte Wiederwahl ist zulässig. Die Vorstandsmitglieder bleiben bis zur Neuwahl im Amt.
3. Jeweils zwei Vorstandsmitglieder vertreten gemeinsam gerichtlich und außergerichtlich den Verein.

4. Der Vorstand ist für alle Aufgaben verantwortlich, die sich aus der Satzung und aus Beschlüssen der Mitgliederversammlung ergeben. Seine Aufgaben sind insbesondere:
 - Leitung der Arbeit des Vereins,
 - Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
 - Repräsentation des Vereins in der Öffentlichkeit,
 - Geschäftsführung,
 - Verwaltung des Vereinsvermögens,
 - Vorlage der Jahresberichte und der Jahresrechnung in der Mitgliederversammlung,
 - Bestellung von hauptamtlichen MitarbeiterInnen
5. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, in Abwesenheit die seines Stellvertreters.
6. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes aus, so findet eine Ersatzwahl durch die Mitgliederversammlung für die restliche Amtszeit statt.

§ 8 Rechnungsprüfung

1. Die Jahresrechnung des Vorstands ist durch zwei von der Mitgliederversammlung zu berufende Personen (Rechnungsprüfer) zu prüfen, die nicht dem Vorstand angehören dürfen.
2. Die Rechnungsprüfer haben der Mitgliederversammlung über das Ergebnis zu berichten.

§ 9 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur von einer mit Frist von einem Monat zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
2. Im Falle der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins nach einem zu fällenden Beschluss der Mitgliederversammlung an den **Förderkreis Alte Kirchen Berlin-Brandenburg e.V.**, der es ausschließlich für die Erhaltung brandenburgischer Dorfkirchen einsetzen soll.
3. Beschlüsse des Vereins über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen bei einer Auflösung erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.
4. Die Mitglieder des Vereins erhalten bei der Auflösung keine Vermögensanteile.

Beschlossen durch die Mitgliederversammlung am 12.05.2009